

Der

MARKT ROßTAL

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie

Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737)

den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 60 „Jahnturnhalle“

als

SATZUNG

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

§ 1 – Geltungsbereich

Für den im zeichnerischen Teil (Lageplan) dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit folgender Flurstücksnummer zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans: Flur-Nr. 689/2, Gemarkung Roßtal.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind, auch ausnahmsweise, nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
 - Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 Abs.3 Nr. 4 BauNVO
 - Tankstellen im Sinne des § 4 Abs.3 Nr. 5 BauNVO

§ 3 – Maß der baulichen Nutzung und Gebäudehöhen

- 3.1 Soweit sich aus den Festsetzungen zur überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Grundflächenflächenzahlen (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.
- 3.2 Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit max. II [*zwei*] oder III [*drei*] Vollgeschossen bestimmt.

- In dem im zeichnerischen Teil mit III festgesetzten Bereich sind über dem letzten Vollgeschoss keine weiteren Aufenthaltsräume zulässig. Garagengeschosse und Tiefgaragengeschosse werden nicht auf die zulässige Vollgeschosszahl angerechnet.
- 3.3 In den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit „E“ oder „ED“ gekennzeichneten Bereichen des Bebauungsplans werden Garagen und Carports sowie deren Zufahrten nicht auf die GRZ angerechnet, soweit Garagen und Carports in der Addition bezogen auf das jeweilige Grundstück eine Größe von 50 m² Grundfläche nicht überschreiten.
- 3.4 Tiefgaragen werden nicht auf die zulässige GRZ und GFZ angerechnet.
- 3.5 Zulässige Gebäudehöhen im Planungsgebiet:
In den mit III festgesetzten Teilbereichen sind bauliche Anlagen, soweit sich aus den weitergehenden Festsetzungen (insbesondere Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse, Veränderungen des natürlichen Geländes, u. w.) keine geringeren Werte ergeben, nur mit der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten max. Gebäudehöhe über dem festgesetztem Bezugspunkt über NormalNull (NN) zulässig.

Hinweis: Die max. zulässigen Gebäudehöhen höchsten Punkt der Dacheindeckung gemessen. Bei Gebäuden mit geneigtem Dach gilt der First des Hauptdaches als höchster Punkt der Dacheindeckung und als relevantes Bezugsmaß der o.g. Festsetzung. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die Oberkante der fertig hergestellten Attika des Flachdaches bzw. der höchste Punkt der Dacheindeckung bei Flachdächern ohne Attika als höchster Punkt des Gebäudes. Als unterer Bezugspunkt sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Bezugspunkte heranzuziehen. Als Bezugssystem für NormalNull ist das Deutsche Haupthöhennetz 12 (DHHN 12) anzuwenden. Der Nachweis über die Einhaltung der max. zulässigen Gebäudehöhen ist entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Bauordnung im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen zu führen.

§ 4 – Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- 4.1 Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien definiert. Diese bilden die Baufenster.
- 4.2 In den im zeichnerischen Teil mit III festgesetzten Bereichen sind die Außenwände des dritten Vollgeschosses (Penthouseebene) mit Ausnahme des Erschließungskerns (Treppenhaus) um mind. 1,50 m von den Außenwänden der darunterliegenden Geschosse zurückzusetzen.
- 4.3 Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch filigrane Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig. Terrassen mit Überdachung und Balkone dürfen die Baugrenze um eine Tiefe von max. 2,50 m überschreiten. Terrassen ohne Überdachung sind ohne Tiefenbegrenzung auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Garagen sind im Bereich der Baufenster WA 6 von der jeweils festgesetzten östlichen Baulinie jeweils um mind. 3,0 m zurückzusetzen
- 4.4 Die Bauweise im Planungsgebiet wird entsprechend der Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu den jeweiligen Baufenstern als offene Bauweise (o) bzw. als abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Als abweichende Bauweise wird die halboffene Bauweise festgesetzt.

Hinweis: bei der halboffenen Bauweise werden die Gebäude auf der einen Seite mit und auf der anderen Seite des Grundstücks ohne seitlichen Grenzabstand errichtet

- 4.5 Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Baufenster sowie der weiterhin festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.
- 4.6 Im allgemeinen Wohngebiet sind Einzelhäuser (E), Einzel- und Doppelhäuser (ED) sowie Mehrfamilienhäuser (MFH) gemäß der zeichnerischen Darstellung im Planblatt zulässig.

Hinweis: Gem. Art. 7 BayBO ist bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück jeweils ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Die Verpflichtung hierzu obliegt dem Vorhabensträger. Hierfür sind entsprechende Flächen bei der Freiflächenplanung zu berücksichtigen.

§ 5 – Dachgestaltung

5.1 Dachformen und Dachneigungen

Die Errichtung der baulichen Anlagen ist mit Dachformen entsprechend der Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zulässig. Unzulässig ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Ausführung von baulichen Anlagen mit Zeldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern sowie Tonnendach. Die Ausführung versetzter Pultdächer ist mit Ausnahme des Baufeldes WA 6 zulässig.

Zulässige Dachneigungen in Abhängigkeit von den zulässigen Dachformen:

Satteldächer (SD) im Bereich der Baufenster WA 3 – WA 4	Dachneigung von min. 25° bis max. 48°
------------------------------------------------------------	---------------------------------------

Satteldächer (SD) im Bereich des Baufensters WA 6	Dachneigung von min. 42° bis max. 48°
------------------------------------------------------	---------------------------------------

Flachdächer (FD) Pultdach (PD)	Dachneigung von 0° bis max. 10° Dachneigungen bis max. 22°
-----------------------------------	---------------------------------------------------------------

Für Terrassenüberdachungen, Hauseingangsüberdachungen, Wintergärten und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO finden die zuvor genannten Festsetzungen keine Anwendung.

5.2 Im Bereich des Baufensters WA 6 wird der zulässige Kniestock auf max. 50 cm begrenzt. Der Kniestock bemisst sich von Oberkante Rohdecke im Dachgeschoss bis UK Fußpfette des Dachstuhls.

5.3 Dacheindeckungen und Farbgestaltung

Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Ziegeln bzw. Betondachsteinen in naturrotem oder grauem Farbton oder als Gründächern zu gestalten.

Andere Farben der Eindeckung sind nicht zulässig.

Für Flachdächer und Pultdächer sind weiterhin Dachabdichtungssysteme (Bitumen- und Kunststoffabdichtungssysteme) und beschichtete Blecheindeckungen zugelassen.

Dauerhaft glänzende Eindeckungen sind für alle Arten der Dacheindeckung nicht zugelassen.

5.4 Dachgauben sind als Satteldach-, Flachdach- oder Schleppdachgauben zulässig. Die Oberkante First der Gaube muss min. 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen.

5.5 Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von max. 1/2 der Hausbreite zulässig und müssen sich dem Hauptdach unterordnen. Die Oberkante First des Zwerchhauses muss mindestens 50 cm unterhalb der Oberkante First des Hauptdaches liegen.

5.6 Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.7 Die Eindeckung der Wohngebäude mit Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind flächenbündig in die Dachfläche oder aufgeständert im Verlauf mit der Dachneigung anzubringen. Bei flach geneigten Dächern (< 20°) dürfen Solarthermieanlagen mit einem Neigungswinkel bis zu 40°, Photovoltaikanlagen mit bis zu 30° errichtet werden. Bei Gebäuden mit Flachdach werden die aufgeständerten Module auf eine Höhe von max. 1,75 m begrenzt.

Hinweis: Bei Flachdächern wird die max. zulässige Höhe von 1,75 m lotrecht zwischen Oberkante Dachhaut und Oberkante Gesamtkonstruktion aufgeständertes Modul gemessen.

§ 6 – Garagen und Stellplätze

- 6.1 Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die geplante Nutzung ist gemäß der Satzung zur Regelung des Stellplatzbedarfs sowie der Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen in der jeweils rechtsgültigen Fassung des Markts Roßtal (zurzeit aktuelle Fassung vom 09.10.2002), zu ermitteln und nachzuweisen. Stellplätze sind, soweit anderweitige Gründe dem nicht widersprechen, versickerungsfähig auszuführen.
- 6.2 Die Errichtung von Garagen aus Wellblech, Kunststoff oder in ähnlich leichter Bauweise ist nicht zugelassen.
- 6.3 Garagen und Carports sind in Abweichung zu § 5.1 der Satzung mit Satteldach, Pultdach mit einer Dachneigung bis max. 10° oder mit Flachdach zulässig. Gründächer sind erwünscht.

§ 7 – Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

- 7.1 Bauliche Nebenanlagen (Gartenhäuschen u. ä.) i.S.d § 14 BauNVO
Untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.
- 7.2 Einfriedung
Private Gartenflächen dürfen mit Ausnahme des Baufensters WA 6 zum öffentlichen Straßenraum nur abgegrenzt werden:
- mit Hecken (zu pflanzen in einem Grenzabstand von mindestens 50 cm) bis zu einer Höhe von max. 2,00 m
 - mit Zäunen bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m. Geschlossene Füllungen der Einfriedungen (z. B. Verblendungen durch Rohrmatten, Kunststoffplatten etc.) sind nicht zulässig.

Im Bereich des Baufensters WA 6 sind Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum unzulässig.

Hinweis: im Sinne der Durchlässigkeit für Kleintiere in die Siedlungsstrukturen wird empfohlen, zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (Zaun) ein Abstand von 20 cm, freihalten. Sockellose Ausführungen der Einfriedungen sind zu bevorzugen. Stützmauern gelten nicht als Einfriedung.

- 7.3 Stützmauern
Stützmauern zum Ausgleich von Höhendifferenzen zwischen den Grundstücken sowie den Grundstücken und dem öffentlichen Straßenraum sind bis zu einer max. sichtbaren Höhe der Stützmauer von 1,50 m zulässig. Größerer Höhendifferenzen sind abzutreten.

§ 8 – Grünordnung

- 8.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind auch durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu begrünen. Es wird empfohlen, vorrangig Arten der als Anlage beigefügten Vorschlagliste für Bepflanzungen zu verwenden.

Pro Grundstück für Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften ist mindestens ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum als Hausbaum in mindestens der Qualität Halbstamm zu pflanzen. Ausgenommen sind Grundstücke auf den bereits zu erhaltende Bäume festgesetzt sind. Diese sind von der Verpflichtung zur Pflanzung eines Hausbaumes befreit.

Für die im Planblatt dargestellten Baumpflanzungen in privaten Grünflächen besteht ein Pflanzgebot. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach der baurechtlichen Abnahme der Bebauung vorgenommen werden. Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grundstücksgrenze für Bäume und Hecken ist einzuhalten.

Grundsätzlich sind landschaftsraum-untypische Koniferen und Hecken aus Nadelgehölzen sowie Nadelbäume sind nicht zulässig. Entlang des Straßenraums sind gemischte Hecken als Sichtschutz zulässig. Hecken müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm einhalten. Es müssen einheimische Gehölze verwendet werden. In der anhängenden Vorschlagsliste für Bepflanzungen werden fachlich geeignete Beispiele genannt.

8.2 Öffentliche Grünflächen und öffentliche Stellplatzanlagen

Die dargestellten öffentlichen Grünflächen sind gärtnerisch mit standortheimischen Sträuchern zu gestalten und mit Laubbäumen, entsprechend der zeichnerischen Darstellungen zum Bebauungsplan, zu bepflanzen. Die geplanten öffentlichen Stellplatzanlagen sind mit Baumpflanzungen zu durchgrünen. Stellplätze sind, soweit anderweitige Gründe dem nicht widersprechen, versickerungsfähig auszuführen.

8.3 Baum-, Hecken- und Gehölzbestand

Die Rodung der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Bäume ist zulässig.

Im Übrigen sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als zu erhalten festgesetzten Bäume dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang durch standortgerechte heimische Bäume zu ersetzen. Eingriffe in die bestehenden Heckenstrukturen im Planungsgebiet zulässig, jedoch auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

8.4 Artenschutzrechtliche Belange

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln darf der Baubeginn incl. Rodung der Bäume, Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab September bis spätestens Februar, erfolgen. Nachtbaustellen sind zum Schutz von potentiellen vorhandenen Fledermäusen im städtebaulichen Umfeld unzulässig. Zum Schutz potenziell vorhandener spalten- oder höhlenbewohnender Arten, wie Fledermäuse, sind Rodungen in der Winterruhe dieser Arten, d.h. in der Zeit von Mitte November bis Mitte März unzulässig.

Hinweis: Die Rodung von Bäumen sollte daher möglichst im Oktober eines Jahres erfolgen.

8.5 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

§ 9 – Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und, soweit möglich, in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

§ 10 – Grund- und Oberflächenwasser

Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Schichtenwasser müssen Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden, das dauerhafte Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten in die Kanalisation sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen. Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 11 – Immissionsschutz

Den folgenden Festsetzungen liegen die schallimmissionstechnischen Untersuchungen der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Nürnberg, Bericht Nr. 14692.1, vom 16.01.2020 zugrunde.

Für die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Nutzungsschablone mit dem Kürzel „LS“ gekennzeichneten Bereiche des Planungsgebietes sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm vorzusehen. Der Nachweis ist gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe 2016-07, Teil 1 Ziffer 7 und Teil 2 Ziffer 4.4 (Hrsg. DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin) zu führen.

Hinweis: Die Festsetzungen zum baulichen Schallschutz beziehen sich auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Die konkrete Auslegung der baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm (Art und Güte der Außenbauteile und der Zusatzeinrichtungen) erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bauanträge oder, im Falle eines Genehmigungsverfahren, im Zuge der Planung der baulichen Anlagen durch den Bauherrn und seiner beauftragten Planer. Hierfür sind die im Bericht 14962.1 der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG aufgeführten Beurteilungspegel zugrunde zu legen. Wird davon abgewichen, sind die Beurteilungspegel auf der Grundlage der neuen aktuellen Datenlage zu ermitteln.

§ 12 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 60 „Jahnturnhalle“ in der Fassung vom 21.07.2020 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt)
- Satzung mit Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet sowie Pflanzschema

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- Verkehrsgutachten Markt Roßtal Jahnturnhalle, Bericht Nr. 2711-1337-A, vom 26.06.2018, sowie Nachtrag, Bericht Nr. 2711-1337-B, vom 25.10.2019, beide erstellt durch PB Consult Planungs- und Betriebsberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg.
- Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten/Geotechnischer Bericht, Az. 14418, vom 16.07.2018, erstellt durch Geotechnik Prof. Dr. Gründer GmbH, Pyrbaum
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen, erstellt durch Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Nürnberg, Bericht Nr. 14692.1, vom 16.01.2020
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Planungsgebietes, erstellt durch Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Nürnberg, Bericht Nr. 14692.2, vom 16.01.2020

Hinweis: Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können beim Markt Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal, eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

§ 13 – Rechtskraft

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 60 „Jahnturnhalle“ i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung vom 21.07.2020 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn, den 23.07.2018
zuletzt geändert: 04.09.2018, 11.04.2019,
03.03.2020, 21.07.2020

Roßtal, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Markt Roßtal
Rainer Gegner
Erster Bürgermeister

Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Großkronige Bäume:		
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Esche	Fraxinus excelsior
	Stieleiche	Quercus robur
	Winterlinde	Tilia cordata
Kleinkronige Bäume:		
	Feldahorn	Acer campestre
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Weißdorn	Crataegus-Sorten
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Speierling	Sorbus domestica
	Mehlbeere	Sorbus aria
	Vogelkirsche	Prunus avium
	Heimische Obstbäume	
Heister:		
	Feldahorn	Acer campestre
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Sandbirke	Betula pendula
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Vogelkirsche	Prunus avium
	Stieleiche	Quercus robur
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Mehlbeere	Sorbus aria
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
	Winterlinde	Tilia cordata
Sträucher:		
	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
	Kornelkirsche	Cornus mas
	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
++	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
+	Liguster	Ligustrum vulgare
+	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
	Schlehe	Prunus spinosa
	Öfterblühende Strauchrose	Rosa-Sorten
	Purpur-Weide	Salix purpurea
	Korbweide	Salix viminalis
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
	Roter Holunder	Sambucus racemosa
+	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen):		
Selbstklimmend:		
++	Efeu	Hedera helix
	Wilder Wein (Mauerwein)	Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'
	Wilder Wein (dreispitzige Jungfernebe)	Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'
Rankhilfe erforderlich:		
	Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
+	Waldrebe	Clematis, starkwüchsige Arten
	Hopfen	Humulus lupulus
+	Geißblatt	Lonicera, in Arten
	Knöterich	Polygonum aubertii
	Kletterrosen	Rosa, in Sorten
++	Blauregen	Wisteria sinensis

+ Kennzeichnung als giftige Pflanze, Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielflächen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt Anzahl der + bestimmt Giftigkeitsgrad, + leichte Vergiftungen möglich, ++ Vergiftungen mit weniger schwerem Verlauf, +++ schwere bis tödliche Vergiftungen möglich. (Quellen BfR, „Risiko Pflanze – Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm